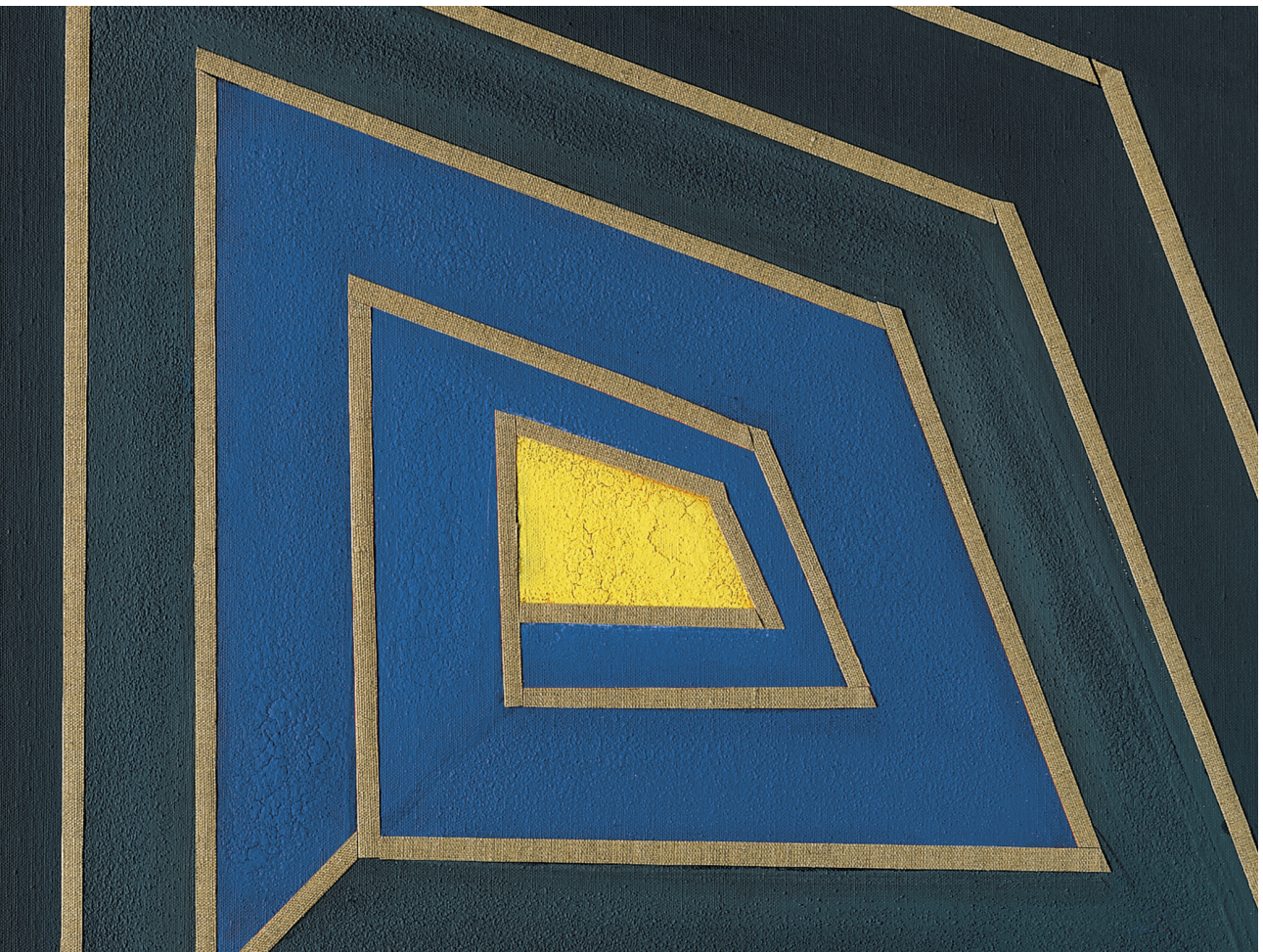


Jürg Leimgruber • Urs Prochinig
Daniel Gfeller • Christoph Gut

Das Rechnungswesen der Unternehmung



Jürg Leimgruber • Urs Prochinig
Daniel Gfeller • Christoph Gut

Das Rechnungswesen der Unternehmung

VERLAG:SKV

Dr. Jürg Leimgruber	ist Master of Business Administration und Master of Advanced Studies in Secondary and Higher Education. Nebst seinem wissenschaftlichen Know-how verfügt der Autor über langjährige Erfahrung als Dozent in der Erwachsenenbildung, in der Unternehmensberatung und als Mitglied verschiedener Prüfungsgremien. Er ist bekannt als Autor zahlreicher Fachbücher, die auf Deutsch, Französisch und Italienisch erschienen sind.
Dr. Urs Prochinig	ist Master of Business Administration und Master of Advanced Studies in Secondary and Higher Education. Nebst seinem wissenschaftlichen Know-how verfügt der Autor über langjährige Erfahrung als Dozent in der Erwachsenenbildung, in der Unternehmensberatung und als Mitglied verschiedener Prüfungsgremien. Er ist bekannt als Autor zahlreicher Fachbücher, die auf Deutsch, Französisch und Italienisch erschienen sind.
Daniel Gfeller	ist Master of Business Administration. Neben seinem Engagement als Hochschuldozent an verschiedenen Universitäten und Fachhochschulen verfügt er über langjährige Erfahrung in der Erwachsenenbildung und ist Mitglied in verschiedenen Prüfungsgremien. Die Tätigkeit als Unternehmensberater und als CFO unterstützen seine Dozententätigkeit.
Christoph Gut	ist eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling. Nebst seiner langjährigen Tätigkeit als Leiter Finanzbuchhaltung in einem Konzern verfügt der Autor über langjährige Erfahrung als Dozent und Lehrangangsleiter in der Erwachsenenbildung.



Antworten rund um die Vervielfältigung von Lehrmitteln finden Sie übersichtlich und leicht teilbar auf www.fair-kopieren.ch.
Danke, dass Sie fair mit bestehenden Inhalten umgehen.

8. Auflage 2025 Jürg Leimgruber, Urs Prochinig, Daniel Gfeller, Christoph Gut:
Das Rechnungswesen der Unternehmung

ISBN 978-3-286-33818-0

© Verlag SKV AG, Zürich
www.verlagskv.ch

Alle Rechte vorbehalten.
Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch
oder Teile daraus in irgendeiner Form zu reproduzieren.

Titelbild: «Weg ins Licht» von Benno Schulthess, Widen

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Rückmeldungen?
Wir nehmen diese gerne per E-Mail an info@verlagskv.ch entgegen.

Vorwort

Nach dem Studium dieses Lehrbuchs sind Sie fähig, das Rechnungswesen in der Praxis zu verstehen und richtig anzuwenden.

Das Lehrmittel setzt keinerlei Buchhaltungskenntnisse voraus und richtet sich an anspruchsvolle, engagierte Studierende, die sich rasch und gründlich ins Rechnungswesen einarbeiten wollen, zum Beispiel:

- Studentinnen und Studenten an Universitäten, Fachhochschulen und Höheren Fachschulen
- Kandidatinnen und Kandidaten von höheren eidg. Prüfungen wie Technische Kaufleute, Marketingplaner, Verkaufsleiterinnen, Bank- und Versicherungsfachleute oder Wirtschaftsinformatiker^①
- Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Rechnungswesen
- Praktikerinnen und Praktiker aus Wirtschaft und Verwaltung

Das Lehrmittel ist wie folgt aufgebaut:

- Der **Theorieteil** vermittelt das Grundwissen auf anschauliche, übersichtliche Weise.
- Der **Aufgabenteil** enthält vielfältige und abwechslungsreiche Übungen zur Vertiefung des Stoffs anhand von Beispielen.
- Der separate **Lösungsband** dient der Lernkontrolle (Feedback) und macht dieses Lehrmittel auch für das Selbststudium attraktiv.
- Unter **www.bookshelf.verlagskv.ch** können nach Eingabe des vorne im Buch abgedruckten Lizenzschlüssels die **PDF-Ausgaben** des Theorie-/Aufgabenbuchs und des Lösungsbands heruntergeladen werden.

Auf der obigen Webseite ist eine periodisch nachgeführte **Korrigenda** verfügbar mit Hinweisen auf gesetzliche Änderungen oder Druckfehler.

Ausserdem können **Zusatzaufgaben** gratis heruntergeladen werden.

Wir danken allen, die uns mit Rat und Tat bei der Entwicklung dieses Lehrmittels unterstützt haben. Ein besonderer Dank gilt Roland Stämpfli für die gekonnte grafische Gestaltung. Aufbauende Kritik freut uns immer.

Nun wünschen wir Ihnen viel Spass beim Lernen und Erfolg beim Anwenden des Gelernten.

Zürich, Herbst 2023

Die Autoren

^① Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in diesem Lehrmittel nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.



Vorwort zur 8. Auflage

Da die vorherige Auflage von der Leserschaft sehr gut aufgenommen wurde, erscheint die Neuauflage mit nur geringfügigen Änderungen, sodass die 8. Auflage im Unterricht zusammen mit der 7. Auflage verwendet werden kann.

Die nennenswerten Änderungen sind:

- Die Erhöhung der AHV-Renten per Anfang 2025 wurde bei der Lohnabrechnung berücksichtigt.
- Die Aufgaben 41.14, 42.12 und 42.13 wurden zusätzlich eingefügt.
- Wegen Änderungen im Kontenrahmen KMU mussten ein paar wenige Kontennummern angepasst werden.

Wir danken für die Anregungen und wünschen weiterhin viel Spass und Erfolg beim Lernen und Lehren.

Zürich, Februar 2025

Die Autoren

Inhaltsverzeichnis

	Theorie	Aufgaben
1. Teil Die Grundlagen des Rechnungswesens	11	169
11 Vermögen, Fremd- und Eigenkapital	12	169
12 Die Bilanz	14	175
13 Veränderungen der Bilanz durch Geschäftsfälle	20	184
14 Das Konto	22	190
15 Journal und Hauptbuch	24	199
16 Die Erfolgsrechnung	28	206
17 Doppelter Erfolgsnachweis	34	218
18 Fremde Währungen	38	226
19 Zinsrechnen	41	236
2. Teil Der Jahresabschluss	47	243
21 Einzelunternehmung	48	243
22 Kollektivgesellschaft	54	258
23 Aktiengesellschaft	58	265
24 Gesellschaft mit beschränkter Haftung	68	278
25 Abschreibungen	70	283
26 Verluste Forderungen	78	302
27 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen	80	310
28 Rückstellungen	86	319
3. Teil Ausgewählte Themen	88	322
31 Einkauf, Verkauf und Vorräte	89	322
32 Offenposten-Buchhaltung	106	344
33 Mehrwertsteuer	111	350
34 Kalkulation im Handel	121	372
35 Mehrstufige Erfolgsrechnung	127	384
36 Löhne und Sozialversicherungen	130	389
37 Liegenschaften	134	395
38 Wertschriften	138	399
4. Teil Buchführungsvorschriften, stille Reserven und Aufbau des Rechnungswesens	149	411
41 Buchführungsvorschriften	149	411
42 Stille Reserven	154	417
43 Aufbau des Rechnungswesens	164	429
Anhang		
Anhang 1 Abschreibungssätze bei der direkten Bundessteuer	433	
Anhang 2 Stichwortverzeichnis	434	
Kontenrahmen KMU		
Hinten im Buch auf einem herausnehmbaren Faltblatt		



Theorie

Aktiengesellschaft

Es gibt etwa 120 000 Aktiengesellschaften in der Schweiz. Sie ist die wirtschaftlich bedeutendste Gesellschaftsform.

Die Aktiengesellschaft ist laut OR 620 eine Gesellschaft

- deren zum Voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist und
- für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Die Aktiengesellschaft (AG) zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Die Aktiengesellschaft besitzt als juristische Person eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie entsteht mit dem Eintrag ins Handelsregister.
- Die Aktionäre bzw. die Aktionärinnen^① werden nicht im Handelsregister veröffentlicht; sie bleiben anonym (vgl. franz. *Société Anonyme, SA*).
- Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vermögen der Gesellschaft; die Aktionäre haften nicht mit ihrem Privatvermögen.
- Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100 000 betragen. Die Aktien weisen einen Nennwert auf, der grösser als null ist.
- Die Firma (der Name) kann unter Angabe der Rechtsform frei gewählt werden.
- Die Organisation der Gesellschaft wird in den Statuten festgelegt, deren Mindestinhalt gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Aktiengesellschaften haben drei Organe:
 - Das oberste Organ ist die **Generalversammlung**. Die Generalversammlung (die Versammlung der Aktionäre) muss jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Aktionärinnen haben das Recht zur Teilnahme. Ihr Stimmrecht richtet sich grundsätzlich nach ihrem kapitalmässigen Anteil am gesamten Aktienkapital.
 - Die Generalversammlung wählt den **Verwaltungsrat**. Er ist das geschäftsführende Organ. Der Verwaltungsrat muss die Aktionäre mittels des Geschäftsberichts jährlich über die wirtschaftliche Lage der Unternehmung informieren.
 - Die Generalversammlung wählt die **Revisionsstelle**. Diese überprüft, ob die Jahresrechnung und der Antrag des Verwaltungsrats zur Gewinnverwendung den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entsprechen.

^① Zur Vereinfachung werden die männliche und weibliche Form abwechselnd verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Die Buchführung bei der Aktiengesellschaft ist beim Eigenkapital anspruchsvoller als bei der Einzelunternehmung oder der Kollektivgesellschaft.

Die Gliederung des Eigenkapitals richtet sich hauptsächlich nach OR 959a:

Bilanz

Aktiven		Passiven	
1800	Nicht einbezahltes Aktienkapital	2800	Aktienkapital
		2900	Gesetzliche Kapitalreserve
		2950	Gesetzliche Gewinnreserve
		2960	Freiwillige Gewinnreserven
		2970	Gewinnvortrag
		2979	Jahresgewinn (Gewinn Bilanz)
		2980	Eigene Aktien (Minusposten)

Die Gründung der Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden.

Der Ablauf der Gründung kann wie folgt dargestellt werden:

1. Der oder die Gründer verfassen die **Statuten**.
2. **Zeichnung der Aktien:** Die Aktionäre verpflichten sich, die Aktien zu kaufen.
3. **Liberierung der Aktien:** ^① Die Aktionäre begleichen den vereinbarten Betrag durch Bareinzahlung oder Sacheinlagen:
 - Bei der **Bargründung** (OR 633) zahlen die Aktionärinnen das Geld auf ein Sperrkonto einer Bank ein. Sobald die Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, kann sie über das Geld verfügen. Die Bargründung ist der Normalfall.
 - Bei der **Sacheinlagengründung** (OR 634) übereignen die Aktionärinnen Sacheinlagen wie Warenvorräte, Fahrzeuge, Mobiliar oder Patente. ^② Um die Gesellschaft und die Mitaktionäre vor einer Überbewertung der Sacheinlagen zu schützen, muss die Bestätigung eines zugelassenen Revisors vorliegen.
4. Genehmigung der Statuten und Wahl der erforderlichen Organe (Verwaltungsrat und Revisionsstelle) an der **konstituierenden Generalversammlung**.
5. **Öffentliche Beurkundung** der Beschlüsse der Generalversammlung durch einen Notar. ^③
6. Durch den Eintrag im **Handelsregister** entsteht die Aktiengesellschaft als juristische Person.

^① Das Wort *Liberierung* bedeutet Befreiung (von lateinisch *liber* = frei): Die Aktionäre befreien sich von der bei der Zeichnung eingegangenen Verpflichtung.

^② Auf die Liberierung durch Verrechnung mit Forderungen wird in diesem Lehrmittel nicht eingegangen (OR 634a).

^③ Der Notar erstellt eine Gründungsurkunde, die bestätigt, dass alle gesetzlichen Bestimmungen für die Gründung erfüllt sind.

Beispiel 1

Die Gründung einer Aktiengesellschaft

Die Service AG wird mit einem Aktienkapital von CHF 100 000 gegründet. Die Aktionäre zeichnen 100 Namenaktien zu CHF 1000.

Die Liberierung des Aktienkapitals erfolgt zur Hälfte durch

- Einzahlung von CHF 40 000 auf das Bankkonto der zu gründenden Aktiengesellschaft
- Einbringung eines Fahrzeugs (Sacheinlage) im Wert von CHF 10 000.

Aus Platzgründen werden die Beträge in CHF 1000 dargestellt. Vereinfachend wird auf die Erfassung von Gründungskosten wie Anwaltskosten oder Kosten für Beurkundung und Handelsregistereintrag verzichtet.

Journal

Text	Soll-Konto		Haben-Konto		Betrag
1 Zeichnung	1160	Aktionäre ^①	2800	Aktienkapital	100
2 Barliberierung	1020	Bank	1160	Aktionäre	40
3 Sacheinlage	1530	Fahrzeuge	1160	Aktionäre	10
4 Nicht einbezahltes AK ^②	1800	Nicht einbezahltes Aktienkapital	1160	Aktionäre	50

Hauptbuch

Text	Bankguthaben		Aktionäre		Fahrzeuge		Nicht einbezahltes Aktienkapital		Aktienkapital	
1 Zeichnung			100							100
2 Barliberierung	40			40						
3 Sacheinlage				10	10					
4 Nicht einbezahltes AK				50			50			
Salden		40			10		50		100	
	40	40	100	100	10	10	50	50	100	100

- ① Das Konto *1160 Aktionäre* ist ein Hilfskonto zur Abwicklung von Gründungsbuchungen oder Kapitalerhöhungen. Die Gründung kann auch direkt über das Aktienkapital verbucht werden:

Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
1020 Bankguthaben	2800 Aktienkapital	40
1530 Fahrzeuge	2800 Aktienkapital	10
1800 Nicht einbezahltes Aktienkapital	2800 Aktienkapital	50

- ② Bei der Gründung muss nicht immer das ganze Aktienkapital liberiert sein:
- Bei Namenaktien genügt es, wenn 20 % des Nennwerts, in jedem Fall aber mindestens CHF 50 000, einbezahlt bzw. durch Sacheinlagen gedeckt wurden.
 - Inhaberaktien gibt es grundsätzlich nur bei börsennotierten Gesellschaften. Sie müssen vollständig liberiert sein.

Das Konto *1800 Nicht einbezahltes Aktienkapital* ist im Kontenrahmen KMU ein Aktivkonto, weil dieser Betrag rechtlich den Charakter einer Forderung der Aktiengesellschaft gegenüber den Aktionären aufweist. Betriebswirtschaftlich betrachtet handelt es sich um einen Minusposten zum Eigenkapital.

Gewinne und Verluste

Gemäss den Gliederungsvorschriften von OR 959a muss der Jahresgewinn bzw. der Jahresverlust als separater Bestandteil des Eigenkapitals in der Schlussbilanz ausgewiesen werden.

Nach Eröffnung des neuen Jahres wird der Jahresgewinn (oder Jahresverlust) auf den Gewinnvortrag (oder Verlustvortrag) übertragen:

Gewinnverwendung gemäss Beschluss der Generalversammlung

Die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. des Gewinnvortrags, insbesondere die Festsetzung der Dividende, gehört zu den Aufgaben der Generalversammlung. Diese muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden.

Gesetzliche Gewinnreserve

Die Aktionäre sind bei der Gewinnverwendung nicht frei; aus dem Jahresgewinn muss gemäss OR 672 vorab eine Einlage in die gesetzliche Gewinnreserve geleistet werden:

- Der gesetzlichen Gewinnreserve sind 5 % des Jahresgewinns zuzuweisen.
- Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist dieser vor der Zuweisung an die Reserve zu beseitigen.
- Die gesetzliche Gewinnreserve ist zu äufnen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des Aktienkapitals erreicht.

Freiwillige Gewinnreserven

Die Generalversammlung kann gemäss OR 673 in den Statuten oder durch Beschluss die Bildung freiwilliger Gewinnreserven vorsehen.

Dividenden

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Zuweisungen an die Reserven erfolgt sind. Der Gesetzgeber bezweckt mit dieser Vorschrift die Stärkung des Vermögens der Aktiengesellschaft, weil dadurch weniger Gewinn zur Ausschüttung an die Aktionäre zur Verfügung steht.

Tantiemen

Gemäss OR 677 dürfen Gewinnanteile an Mitglieder des Verwaltungsrats (sogenannte Tantiemen) grundsätzlich nur ausgeschüttet werden, wenn den Aktionären vorab eine Dividende von 5 % gewährt wurde.

In der Praxis werden die Tantiemen mehrheitlich nicht als Gewinnverwendung erfasst, sondern als Aufwand. Tantiemen stellen steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar und sind meist sozialversicherungspflichtig.

Beispiel 2

Gewinnverbuchung und Gewinnverwendung

Abschluss 20_1

Bei einem angenommenen Gewinn von 60 lautet die Abschlussbuchung Ende 20_1:

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Jahresgewinn	9200 Gewinn Erfolgsrechnung	2979 Jahresgewinn (Gewinn Bilanz)	60

Eröffnung 20_2

Nach der Eröffnung 20_2 wird der Jahresgewinn auf den Gewinnvortrag übertragen:

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Übertrag Vorjahresgewinn	2979 Jahresgewinn (Gewinn Bilanz)	2970 Gewinnvortrag	60

Nach der Eröffnung und dem Übertrag des Jahresgewinnes 20_1 setzt sich das Eigenkapital vor der Generalversammlung am 1. Mai 20_2 wie folgt zusammen:

Eigenkapital 1.5.20_2

Aktienkapital	400
Gesetzliche Gewinnreserve	30
Freiwillige Gewinnreserven	50
Gewinnvortrag	70
Total	550

Erläuterungen

Annahme
Annahme
Annahme
Eröffnung 10 (Annahme)+ Gewinn 60

Gewinnverwendung 20_2

An der Generalversammlung vom 1. Mai 20_2 wird über die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt Beschluss gefasst:

- Der gesetzlichen Gewinnreserve sollen die gesetzlich vorgeschriebenen 5 % des Gewinns von 20_1 zugewiesen werden.
- Ausserdem werden freiwillige Gewinnreserven von 8 gebildet.
- Den Aktionären werden Dividenden von 10 % des Aktienkapitals ausbezahlt.

Gewinnverwendungsplan

Gewinnvortrag aus 20_1	10
+ Jahresgewinn 20_1	60
= Bilanzgewinn ^①	70
./. 5 % Zuweisung gesetzliche Gewinnreserve	-3
./. Zuweisung freiwillige Gewinnreserven	-8
./. 10 % Dividende ^②	-40
= Gewinnvortrag	19

Erläuterungen

Bestand Gewinnvortrag bei Eröffnung 20_2
Übertrag Jahresgewinn auf Gewinnvortrag
Bestand Gewinnvortrag am 1.5.20_2
5 % des Jahresgewinns von 60
Freiwillige zusätzliche Reservenzuweisung
10 % des Aktienkapitals von 400
Bestand Gewinnvortrag nach Gewinnverwendung

① Die vom Gesetzgeber in OR 660 verwendete Bezeichnung *Bilanzgewinn* ist leider unpassend und irreführend; es handelt sich nicht um den Gewinn gemäss Bilanz.

② Die Auszahlung der Dividende an die Aktionäre erfolgt zu 65 %, weil die Verrechnungssteuer (VSt) von 35 % an die eidg. Steuerverwaltung (ESTV) abgeführt werden muss.



Aufgaben

Aktiengesellschaft

23.01



OR 672

Die Argus AG, Handel mit Sehhilfen wie Brillen, Kontaktlinsen, Ferngläsern und Lupen, wird mit einem Aktienkapital von CHF 200 000 gegründet. Die Aktionäre zeichnen 200 Namenaktien zu CHF 1000.

Die Liberierung erfolgt zur Hälfte des Aktienkapitals durch

- Einzahlung von CHF 80 000 auf das Bankkonto der zu gründenden Aktiengesellschaft
- Einbringung eines Fahrzeugs (Sacheinlage) im Wert von CHF 20 000.

Verbuchen Sie die Gründung im Journal und im Hauptbuch über das Hilfskonto *1161 Aktionäre* in CHF 1000. Nebst den Kontenbezeichnungen sind auch die Kontennummern gemäss Kontenrahmen KMU anzugeben.

Vereinfachend wird auf die Erfassung von Gründungskosten wie Anwaltskosten oder Kosten für Beurkundung und Handelsregistereintrag verzichtet.

Journal

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
1 Zeichnung	1161		
2 Barliberierung			
3 Sacheinlage			
4 Nicht einbezahltes AK			

Hauptbuch

Text	Aktionäre		Bankguthaben		Fahrzeuge		Nicht einbezahltes Aktienkapital		Aktienkapital	
1 Zeichnung										
2 Barliberierung										
3 Sacheinlage										
4 Nicht einbezahltes AK										
Salden										

23.02

Lösen Sie die folgenden Aufgaben zur Gewinnverbuchung und zur Gewinnverwendung der Medicus AG, Herstellung von orthopädischen und chirurgischen Implantaten.

Abschluss 20_5

a) Verbuchen Sie den Jahresgewinn von 80 am Ende des Geschäftsjahres 20_5.

Journal

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Jahresgewinn			

Nach Verbuchung des Jahresgewinnes setzt sich das Eigenkapital der Medicus AG wie folgt zusammen:

Eigenkapital 31.12.20_5

Aktienkapital	500
Gesetzliche Gewinnreserve	60
Freiwillige Gewinnreserven	90
Gewinnvortrag	20
Gewinn Bilanz	80
Total	750

Eröffnung 20_6

b) Verbuchen Sie nach Eröffnung des neuen Geschäftsjahrs 20_6 den Übertrag des Vorjahresgewinns auf den Gewinnvortrag.

Journal

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Übertrag Vorjahresgewinn			

Gewinnverwendung vom 30. März 20_6

c) Erstellen Sie den Gewinnverwendungsplan zuhanden der Generalversammlung vom 30. März 20_6.

Der gesetzlichen Gewinnreserve soll das obligationenrechtliche Minimum zugewiesen werden. Die freiwillige Reservezuweisung beträgt 15. Die Dividende wird mit 12 % festgesetzt.

Gewinnverwendungsplan

Gewinnvortrag vor Gewinnverwendung	
./. Zuweisung gesetzliche Gewinnreserve	
./. Zuweisung freiwillige Gewinnreserven	
./. Dividende	
= Gewinnvortrag nach Gewinnverwendung	

d) Verbuchen Sie die Gewinnverwendung im Journal und im Hauptbuch.

Journal

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
1 Gesetzliche Reserve			
2 Freiwillige Reserven			
3 Dividendenzuweisung			
4 Verrechnungssteuer 35 %			
5 Dividendenauszahl. 65 %			
6 Zahlung VSt			

Hauptbuch

Text	Bankguthaben		Geschuldete VSt		Dividenden-schuld		Aktienkapital		Gesetzliche Gewinnreserve		Freiwillige Gewinnreserven		Gewinnvortrag	
Bestände vor Gewinnverwend.	90			0		0								
1 Gesetzliche Reserve														
2 Freiwillige Reserven														
3 Dividendenzuweisung														
4 Verrechnungssteuer 35 %														
5 Dividendenauszahl. 65 %														
6 Zahlung VSt														
Salden														

e) Wie setzt sich das Eigenkapital nach der Gewinnverwendung zusammen?

Eigenkapital 30.3.20_6

Aktienkapital	_____
Gesetzliche Gewinnreserve	_____
Freiwillige Gewinnreserven	_____
Gewinnvortrag	_____
Total	_____

f) Erklären Sie, weshalb das Eigenkapital von 750 am Ende des Vorjahrs auf aktuell 690 abgenommen hat.

23.03

Ende 20_7 setzte sich das Eigenkapital der Protecto AG, technische Sicherheitslösungen und Dienstleistungen, wie folgt zusammen:

Eigenkapital 31.12.20_7

Aktienkapital	400
Gesetzliche Gewinnreserve	30
Gewinnvortrag	4
Jahresgewinn	60
Total	494

- a) Erstellen Sie einen Gewinnverwendungsplan zuhanden der Generalversammlung vom 23. April 20_8.

Es sind so wenig gesetzliche Gewinnreserven zu bilden und so viele ganze Prozente Dividende wie möglich auszuschütten.

Gewinnverwendungsplan

Gewinnvortrag vor Gewinnverwendung	
./.. Zuweisung gesetzliche Gewinnreserve	
./.. Dividende	
= Gewinnvortrag nach Gewinnverwendung	

- b) Berechnen Sie, viele ganze Prozent Dividende im vorliegenden Fall ausgeschüttet werden könnten, wenn im Obligationenrecht keine Pflicht zur Reservenbildung bestehen würde.

- c) Begründen Sie, was der Gesetzgeber mit der Pflicht zur Reservenbildung bezweckt.

23.04

Kreuzen Sie die Aussagen zum Vergleich zwischen Einzelunternehmung und Aktiengesellschaft als richtig an, oder begründen Sie, welche Aussagen falsch sind.

Nr.	Aussage	Richtig	Begründung
1	Bei der Einzelunternehmung haftet der Inhaber unbeschränkt mit dem Geschäfts- und dem Privatvermögen. Bei der AG haften die Aktionäre ebenfalls unbeschränkt.		
2	Durch den Eintrag im Handelsregister erlangt die Einzelunternehmung eine eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person).		
3	Die Organe der Einzelunternehmung sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.		
4	Die Firma (der Name) kann unter Angabe der Rechtsform frei gewählt werden.		
5	Im Handelsregistereintrag von Einzelunternehmungen bzw. Aktiengesellschaften sind die Inhaber bzw. die Aktionäre aufgeführt.		
6	Das minimale Eigenkapital für die Gründung einer Einzelunternehmung beträgt CHF 100 000.		
7	Das Eigenkapital einer Einzelunternehmung wird in der Bilanz nicht weiter gegliedert. Bei der AG gehören u. a. die Dividenden zum Eigenkapital.		
8	Gewinne werden sowohl bei der Einzelunternehmung als auch der AG wie folgt verbucht: Gewinn ER/Gewinn Bilanz.		
9	Aus dem Jahresgewinn müssen bei der Einzelunternehmung und der AG jeweils 5 % der gesetzlichen Gewinnreserve zugewiesen werden.		
10	Steuerpflichtig bei der Einzelunternehmung ist der Inhaber: Das Geschäftseinkommen und -vermögen wird mit den übrigen Einkünften und dem Privatvermögen zusammengezählt.		
11	Bei der AG besteht eine Doppelbesteuerung: Die Gewinne werden von der AG versteuert und die Gewinnausschüttungen bei den Aktionären.		
12	Über die Gewinnverwendung entscheidet bei der Einzelunternehmung der Inhaber und bei der AG der Verwaltungsrat.		



Lösungen

Aktiengesellschaft

23.01

Journal

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
1 Zeichnung	1161 Aktionäre	2800 Aktienkapital	200
2 Barliberierung	1020 Bankguthaben	1161 Aktionäre	80
3 Sacheinlage	1530 Fahrzeuge	1161 Aktionäre	20
4 Nicht einbezahltes AK	1800 Nicht einbezahltes Aktienkapital	1161 Aktionäre	100

Hauptbuch

Text	Aktionäre		Bankguthaben		Fahrzeuge		Nicht einbezahltes Aktienkapital		Aktienkapital	
1 Zeichnung	200									200
2 Barliberierung		80	80							
3 Sacheinlage		20			20					
4 Nicht einbezahltes AK		100					100			
Salden				80		20		100	200	
	200	200	80	80	20	20	100	100	200	200

23.02

a)

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Jahresgewinn	9000 Gewinn Erfolgsrechnung	2979 Gewinn Bilanz (Jahresgewinn)	80

b)

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
Übertrag Vorjahresgewinn	2979 Gewinn Bilanz (Jahresgewinn)	2970 Gewinnvortrag	80

c)

Gewinnverwendungsplan

Gewinnvortrag vor Gewinnverwendung	100
./ Zuweisung gesetzliche Gewinnreserve	-4
./ Zuweisung freiwillige Gewinnreserven	-15
./ Dividende	-60
= Gewinnvortrag nach Gewinnverwendung	21

d)

Journal

Text	Soll-Konto	Haben-Konto	Betrag
1 Gesetzliche Reserve	2970 Gewinnvortrag	2950 Gesetzliche Gewinnreserve	4
2 Freiwillige Reserven	2970 Gewinnvortrag	2960 Freiwillige Gewinnreserven	15
3 Dividendenzuweisung	2970 Gewinnvortrag	2261 Dividendenschuld	60
4 VSt 35 %	2261 Dividendenschuld	2206 Geschuldete Verrechnungssteuer	21
5 Dividendenauszahl. 65 %	2261 Dividendenschuld	1020 Bankguthaben	39
6 Zahlung VSt	2206 Geschuldete Verrechnungssteuer	1020 Bankguthaben	21

Hauptbuch

Text	Bankguthaben		Geschuldete VSt		Dividenden-schuld		Aktienkapital Gesetzliche		Gesetzliche Gewinnreserve		Freiwillige Gewinnres.		Gewinnvortrag	
Bestände vor Gewinnverwendung	90			0		0		500		60		90		100
1 Gesetzliche Reserve										4			4	
2 Freiwillige Reserven												15	15	
3 Dividendenzuweisung						60							60	
4 Verrechnungssteuer 35 %				21	21									
5 Dividendenauszahl. 65 %		39			39									
6 Zahlung VSt		21	21											
Salden		30	0		0		500		64		105		21	
	90	90	21	21	60	60	500	500	64	64	105	105	100	100

e)

Eigenkapital 30.3.20_6

Aktienkapital	500
Gesetzliche Gewinnreserve	64
Freiwillige Gewinnreserven	105
Gewinnvortrag	21
Total	690

f) Die Reservebildungen sind lediglich Umbuchungen innerhalb des Eigenkapitals, weshalb sie keinen Einfluss auf die Höhe des Eigenkapitals haben.

Vermindert hat sich das Eigenkapital durch die Dividendenausschüttung von 60.

Eigenkapital Ende 20_5	750
./. Dividendenausschüttung	-60
= Eigenkapital 30.3.20_6	690

23.03

a)

Gewinnverwendungsplan

	Gewinnvortrag vor Gewinnverwendung	64	
./.	Zuweisung gesetzliche Gewinnreserve	-3	5 % von 60
./.	Dividende	-60	15 % von 400
=	Gewinnvortrag nach Gewinnverwendung	1	

- b) Der ganze Gewinnvortrag von 64 hätte als Dividende ausgeschüttet werden können. Das sind 16 %.
- c) Für die Verbindlichkeiten einer Aktiengesellschaft haftet nur ihr Vermögen. Die Dividendenausschüttung führt zu einer Verminderung des Vermögens der Gesellschaft. Durch die Bildung der gesetzlichen Gewinnreserve vermindert sich der ausschüttungsfähige Betrag.
- Die Dividendenausschüttung führt ausserdem zu einer Verminderung der Liquidität (Zahlungsbereitschaft) der Gesellschaft. Vgl. zum Beispiel die Abnahme des Bankguthabens in Aufgabe 23.02. Die häufigste Konkursursache bei einer Aktiengesellschaft ist die mangelnde Zahlungsbereitschaft.

23.04

Nr.	Aussage	Richtig	Begründung
1	Bei der Einzelunternehmung haftet der Inhaber unbeschränkt mit dem Geschäfts- und dem Privatvermögen. Bei der AG haften die Aktionäre ebenfalls unbeschränkt.		Die Haftung bei der Einzelunternehmung ist richtig. Hingegen haften die Aktionäre nicht; die Haftung ist auf das Vermögen der AG beschränkt.
2	Durch den Eintrag im Handelsregister erlangt die Einzelunternehmung eine eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person).		Die Einzelunternehmung ist keine juristische Person. Alle Rechtshandlungen werden im Namen des Inhabers abgeschlossen.
3	Die Organe der Einzelunternehmung sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.		Das sind die Organe der Aktiengesellschaft.
4	Die Firma (der Name) kann unter Angabe der Rechtsform frei gewählt werden.		Das gilt nur für die AG. Bei der Einzelunternehmung muss als Firma der Familienname des Inhabers gewählt werden (ohne Angabe der Rechtsform).
5	Im Handelsregistereintrag von Einzelunternehmungen bzw. Aktiengesellschaften sind die Inhaber bzw. die Aktionäre aufgeführt.		Die Aktionäre werden nicht im Handelsregister eingetragen.
6	Das minimale Eigenkapital für die Gründung einer Einzelunternehmung beträgt CHF 100 000.		Dies gilt für die Aktiengesellschaft. Bei der Einzelunternehmung gibt es kein Mindestkapital.
7	Das Eigenkapital einer Einzelunternehmung wird in der Bilanz nicht weiter gegliedert. Bei der AG gehören u. a. die Dividenden zum Eigenkapital.		Der erste Satz ist korrekt. Hingegen gehören die Dividenden einer AG zu den Verbindlichkeiten (Fremdkapital).
8	Gewinne werden sowohl bei der Einzelunternehmung als auch der AG wie folgt verbucht: Gewinn ER/Gewinn Bilanz.	x	
9	Aus dem Jahresgewinn müssen bei der Einzelunternehmung und der AG jeweils 5 % der gesetzlichen Gewinnreserve zugewiesen werden.		Das gilt nur für die Aktiengesellschaft.
10	Steuerpflichtig bei der Einzelunternehmung ist der Inhaber: Das Geschäftseinkommen und -vermögen wird mit den übrigen Einkünften und dem Privatvermögen zusammengezählt.	x	
11	Bei der AG besteht eine Doppelbesteuerung: Die Gewinne werden von der AG versteuert und die Gewinnausschüttungen bei den Aktionären.	x	
12	Über die Gewinnverwendung entscheidet bei der Einzelunternehmung der Inhaber und bei der AG der Verwaltungsrat.		Bei der AG entscheidet die Generalversammlung über die Gewinnverwendung.